Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein

Ausgabe 24	Jahrgang 2022	12. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

2022/085 Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde Vereinfachte Flurbereinigung Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter

2022/086 Bekanntmachung zur Wahl der Landrätin/ des Landrats des Kreises Kleve am 27. November 2022 hier: Aufnahme von Unionsbürgern/ Unionsbürgerinnen, die von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis

2022/087 Ratssitzung am Dienstag, 18. Oktober 2022 um 18:30 Uhr hier: Tagesordnungspunkte

2022/085 Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde Vereinfachte Flurbereinigung Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter

Ausführungsanordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung **Deich Hönnepel –Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter** wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem **01.12.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter**- vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter**- enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Peter Hinze. Erscheinungsweise nach Bedarf. Kostenloser Bezug durch Abholung im Rathaus. Im Internet unter www.emmerich.de Rat & Verwaltung/Aktuelles/Amtsblätter.

2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter-** ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch Einzelvereinbarungen im Flurbereinigungsverfahren. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.

4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den 01.12.2022 zurück (§ 64 Satz 2 i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG).

5. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes angerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:

   a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);

   b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);

   c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

   Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter –** die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. **Der Flurbereinigungsplan Deich Hönnepel –Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter-** ist unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund von Einzelvereinbarungen bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter** kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.
Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.
Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter** gegeben.
Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter** überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe. Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinandergreifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.
Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite http://www.ovg.nrw.de/ unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

Bezirksregierung 225 (LS) Düsseldorf

Im Auftrag

(Ralf Wilden)

Hinweis:
Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns“/“Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf“.

2022/086 Bekanntmachung zur Wahl der Landrätin/ des Landrats des Kreises Kleve am 27. November 2022
hier: Aufnahme von Unionsbürgern/ Unionsbürgerinnen, die von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Unionsbürger*innen gemäß 12 Absatz 7 Kommunalwahlordnung nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können. Ein solcher Antrag muss bis spätestens 11. November 2022 bei der Stadt Emmerich am Rhein, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, eingegangen sein.

Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Verspätet eingehende Anträge können daher nicht berücksichtigt werden.

46446 Emmerich am Rhein, dem 06.10.2022

Peter Hinze
Bürgermeister

2022/087 Ratssitzung am Dienstag, 18. Oktober 2022 um 18:30 Uhr
hier: Tagesordnungspunkte

Am 18. Oktober 2022 findet um 18:30 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein (Gebäude Paaltjessteege) eine Sitzung des Rates statt.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

1	Einwohnerfragestunde
	Eingaben an den Rat
2	Spielstraßen auf Zeit; hier: Eingabe Nr. 29/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

3	uneingeschränkte Nutzung der Schwimmhalle Elten; hier: Eingabe Nr. 30/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
4	Neubau / Sanierung der Schwimmhalle in Elten; hier: Eingabe Nr. 31/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
5	Übernahme des Antrags auf Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans N 1/1 - Teil 1; hier: Eingabe Nr. 32/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Vorlagen

6	Aktuelle Eckpunkte des GfG 2023; hier: Hebesätze der Grundsteuer A und B für die Haushaltssatzung 2023
7	Haushaltssatzung 2023; hier: Einbringung

Anträge an den Rat

8	Sportstättenentwicklungsplan (SEP) der Stadt Emmerich am Rhein; hier: Antrag Nr. V/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
9	Prüfauftrag zur Fusionierung der EGD mit KBE und TWE in einer Emmericher Holding GmbH zum HH 2023; hier: Antrag Nr. VI/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
10	Mitteilungen und Anfragen
11	Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

12	02 - 17 0766/2022	Bericht aus Gesellschaften; hier: a) Beirat EGE 08.09.2022 b) Aufsichtsrat SWE 22.09.2022 c) Aufsichtsrat EGD 29.09.2022
13		Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 7. Oktober 2022

Peter Hinze
Bürgermeister